



1. Mitgliedsbeiträge

1.1 Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder

1.1.1 Regulär: € 60,00 im Jahr + 2 Dienste im Jahr

1.1.2 Ermäßigt: € 24,00 im Jahr + 2 Dienste im Jahr

1.1.3 Beim unterjährigem Eintritt beträgt der Mitgliedsbeitrag für jeden vollen Kalendermonat 1/12 des Mitgliedsbeitrags. Im Beitrittsjahr fällt ein Dienst nur bei Beitritt bis zum 30. Juni an.

1.2 Höhe der Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder

Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von mindestens € 24,00. Fördermitglieder brauchen keine Dienste leisten.

1.3 Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Quartal eingezogen bzw. müssen bis zum 31. März des laufenden Beitragsjahres überwiesen werden. Bei unterjährigem Eintritt werden die Mitgliedsbeiträge bis zum 30. November eingezogen bzw. müssen bis zu diesem Termin überwiesen werden. Der Vorstand kann in Einzelfällen über abweichende Regelungen entscheiden.

2. Dienste

2.1 Anerkennung von Diensten

Für die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung der folgenden Veranstaltungen wird jeweils ein Dienst angerechnet:

- Queere Kneipenabende am Freitag
- Sonderveranstaltungen wie: Café am Sonntag, Queerer Kneipenabend am Heiligabend und Silvester, Karnevalfeier

Über die Anerkennung von weiteren Veranstaltungen als Dienste entscheidet der Vorstand.

2.2 Nicht geleistete Dienste

Für jeden nicht geleisteten Dienst erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um € 12,00. Der Beitrag erhöht sich also maximal um € 24,00 und wird im Folgejahr fällig.

2.3 Ausnahme

Mitglieder, deren Wohnort 60 km und mehr von Braunschweig entfernt liegt, müssen keine Dienste leisten.



3. Sonderregelungen

3.1 Befreiung vom Mitgliedsbeitrag

Mitglieder, die sich ganzjährig im VSE innerhalb von Gremien und Gruppen(-leitungen) engagieren, können auf Antrag für ein Kalenderjahr im Voraus beitragsfrei gestellt werden. Für die Freistellung steht auf der VSE-Webseite ein Formular zur Verfügung. Der Antrag muss bis zum 31.01. des laufenden Beitragsjahrs beim Vorstand eingegangen sein. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3.2 Nachweis über den ermäßigten Mitgliedsbeitrag

Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag kann bei Eintritt oder bei bestehender Mitgliedschaft beim Vorstand bis zum 31.01. des laufenden Beitragsjahrs schriftlich beantragt werden. Erfolgt dies nicht, wird der reguläre Beitrag berechnet. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.

3.3 Ausnahmeregelung

Entgegen den vorstehenden Regelungen kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen andere Entscheidungen treffen.

3.4 Überprüfung

Eine Aufstellung über die Anzahl der Mitglieder, deren Beiträge und Zusatzleistungen sowie eine Auflistung der freigestellten Mitglieder sind Bestandteil der Kassenprüfung.

4. Vorteile der Mitgliedschaft

4.1 Freier Eintritt zu folgenden Veranstaltungen

- MenDance/WomenDance
- VSE-Veranstaltungen im Onkel Emma (z.B. SWAMP, Emma's Finest)

4.2 Sonstige Ermäßigungen

Ermäßigungen auf durch Vorstandsbeschluss gesondert ausgewiesene Veranstaltungen des VSE.